

stand entspricht den ökonomischen und ideologischen Verhältnissen der Übergangsperiode und ist unter diesen Verhältnissen andererseits als Hebel zur vollen Realisierung des Gleichberechtigungsprinzips erforderlich. Eine Änderung dieser Situation kann jedoch eintreten, wenn sich der Aufbau des Sozialismus so weit entwickelt hat, daß die Berufsarbeit auch der verheirateten Frau die allgemeine Regel geworden ist: in diesem Stadium dürfte es die Gütertrennung sein, die dem Wesen der sozialistischen Ehe am besten entspricht<sup>13</sup>. Nun gibt es aber schon heute zahlreiche Ehen, in denen jene Voraussetzung gegeben ist, und es wurde daher für richtig gehalten, Eheleuten, die schon jetzt für ihre ehelichen Vermögensverhältnisse die Gütertrennung vereinbaren wollen, diese Möglichkeit offenzuhalten. Durch diese Bestimmung wird indirekt auch klargestellt, daß die Vereinbarung irgendeines anderen Güterstandes unzulässig ist; insoweit soll der gesetzliche Güterstand zwingender Natur sein.

Demnach können von den Ehegatten vermögensrechtliche Vereinbarungen folgender Art getroffen werden:

1. Die Eheleute können, wie schon vom Entwurf 1954 vorgesehen, formlos vereinbaren, daß ein Gegenstand, der ohne diese Vereinbarung in das gemeinsame Vermögen gelangen würde, zum persönlichen Vermögen eines Teils gehören soll. Als ein solches Abkommen ist es nach dem neuen Entwurf insbesondere aufzufassen, wenn ein derartiger Gegenstand einem Ehegatten vom anderen geschenkt wird. Ein genereller Ausschluß der Entstehung gemeinsamen Vermögens ist jedoch — abgesehen von dem folgenden Fall — nicht möglich.

2. Die Eheleute können vereinbaren, daß sie nicht im gesetzlichen Güterstand, sondern in Gütertrennung leben wollen. Ein solcher Vertrag bedarf der notariellen Beurkundung. Er hat die Wirkung, daß weder gemeinsames Vermögen noch ein Ausgleichsanspruch entsteht. In diesem Zusammenhang sieht der neue Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Familiengesetzbuch vor, daß die Eheleute in einem innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Familiengesetzbuches geschlossenen Gütertrennungsvertrag die Rückwirkung der Gütertrennung auf den Tag des Inkrafttretens des Gesetzes bestimmen können. Dadurch soll (da nach einer

<sup>13</sup> vgl. hierzu die näheren Ausführungen bei Nathan, a. a. O. S. 288 ff.

weiter vorgesehenen Bestimmung des Einführungsgesetzes alle vor dem Inkrafttreten des Familiengesetzbuchs vereinbarten Güterstände erlöschen) vermieden werden, daß in den Fällen, in denen schon früher die Gütertrennung rechtswirksam vereinbart war und diese auch für die Zukunft wieder vereinbart werden soll, in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes und dem Abschluß des neuen Vertrags die Wirkungen des gesetzlichen Güterstandes eintreten.

Abgesehen von den Fällen zu 1 und 2 ist die Möglichkeit der vertraglichen Regelung familienrechtlicher Vermögensbeziehungen nicht vorgesehen, sofern es sich nicht um zulässige Unterhaltsvereinbarungen handelt.

3. Die Eheleute können schließlich beliebige Vereinbarungen zivilrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Natur (Auftrag, Darlehen, Miete, Gesellschaft, Kauf, Arbeitsvertrag usw.) treffen, soweit diese nicht einen Verstoß gegen das Gleichberechtigungsprinzip enthalten. Irgendwelche familienrechtlichen Wirkungen kommen solchen Verträgen nicht zu, vielmehr stehen sich die Eheleute hierbei wie zwei beliebige Bürger gegenüber.

Insgesamt ist festzustellen, daß sich gerade bei diesem Teil des Entwurfs eine weitergehende Überarbeitung als bei den übrigen Teilen als notwendig erwiesen hat. Bei der ursprünglichen Fassung stand der — an sich richtige — Gedanke im Vordergrund, daß in der sozialistischen Ehe die gegenseitigen vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten nur noch eine Nebenrolle spielen; das führte zu einer gewissen Vernachlässigung der diese regelnden Normierung. Dabei wurde nicht genügend beachtet, einmal, daß das eheliche Güterrecht mit dem Recht des persönlichen Eigentums eng verknüpft ist und die sozialistische Gesellschaft dem Schutz des persönlichen Eigentums der Bürger entscheidenden Wert beimißt; sodann, daß der gesetzliche Güterstand, je nach der Art seiner Gestaltung, als hervorragendes Instrument zur endgültigen Durchsetzung des alle anderen Familienrechtsprinzipien überragenden Gleichberechtigungsgrundsatzes sowie als Mittel zum Schutz der ehelichen Lebensgemeinschaft dienen kann. Den sich aus beiden Gesichtspunkten ergebenden Anforderungen an unser künftiges Güterrecht dürfte der Entwurf in seiner jetzigen Fassung gerecht werden.

## Verbrechen und Verbrechen des „Untersuchungsausschusses freiheitlicher Juristen“

Von Dr. ROLF HELM, Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz

Am 25. Juni 1958 wurde in einer internationalen Pressekonferenz der Vereinigung Demokratischer Juristen Deutschlands mit überzeugendem Dokumentenmaterial der Nachweis erbracht, daß der Leiter des „Untersuchungsausschusses freiheitlicher Juristen“ mit dem klangvollen Namen Dr. Theo Friedenau in Wirklichkeit der Hochstapler Horst Erdmann ist. Dieser „freiheitliche Jurist“ hat seit 1945 fortgesetzt schwerste Urkundenfälschungen und Betrügereien begangen, um sich zunächst auf dem Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik die Zulassung als Rechtsanwalt und Notar zu erschleichen und später mit den gleichen gefälschten Dokumenten Chef einer Verbrecherorganisation in Westberlin zu werden.

Erdmann mußte der Öffentlichkeit verbergen, daß er lediglich das Referendarexamen abgelegt hat und während der Nazizeit HJ-Stammführer und als Leiter der Sozialabteilung der HJ-Gebietsführung Gaujugendwaller der faschistischen Arbeitsfront war. Zu diesem Zweck fälschte er zunächst Geburtsdatum und -ort, d. h., er verlegte seine am 31. Januar 1919 in Breslau erfolgte Geburt auf den 3. Januar 1911 nach Lübeck. Gleichzeitig gab er in allen seinen Fragebogen seit 1945 wahrheitswidrig an, daß seine Mutter eine geborene Morgenroth sei und daß er während der Nazizeit rassistisch verfolgt wurde. Schon 1945, als sich Friedenau noch Erdmann nannte, ließ er gefälschte Urkunden,

die die Erlangung seiner Doktorwürde und die Ablegung der großen juristischen Staatsprüfung bescheinigen sollten, von einem Rechtsanwalt und Notar beglaubigen, der als langjähriges Mitglied der Nazipartei gar nicht mehr als Notar tätig sein durfte.

Dieser Hochstapler also steht seit Jahren dem „Untersuchungsausschuß freiheitlicher Juristen“ vor, spielt in der sog. Internationalen Juristenkommission eine führende Rolle und hat es verstanden, als „Apostel für Freiheit und Recht“ in der imperialistischen Welt aufzutreten. Ein so skrupelloser Verbrecher paßt durchaus in die westliche Welt der Geheimdienste und Spionageorganisationen. Schon 1952 wurde vom Obersten Gericht der DDR in dem Urteil I Zst (I) 10/52 (NJ 1952 S. 490) der Nachweis erbracht, daß der „Untersuchungsausschuß“ eine verbrecherische Vereinigung, eine Spionageorganisation ist. Niemand hat dieser Ausschuß irgend etwas juristisch untersucht und geprüft, niemals rechtsuchende, ratlose Menschen sachlich beraten, geschweige denn ihnen geholfen. Stets hat er in infamer, hinterhältiger Weise die tatsächliche oder angenommene Notlage einfacher Menschen ausgenutzt, sie zu Spionen, Agenten und Verbrechern gemacht und unendliches Leid über sie gebracht.

Wie über sich selbst, täuschte der Hochstapler Horst Erdmann mit Wissen und Billigung des amerikanischen Geheimdienstes die westliche Welt auch über